

(4) Liegt das Gebäude mehr als 10 m hinter der Straßenfluchtlinie/Grundstücksgrenze zurück oder ist es infolge eines stark bewachsenen Vorgartens von der Straße nicht genügend einzusehen, so ist die Grundstücksnummer an der Grundstückseinfriedung unmittelbar neben der Pforte bzw. an der Grundstückseinfahrt anzubringen.

§ 6 Erhaltung und Sichtbarkeit

(1) Die Hausnummernschilder oder Einzelziffern müssen stets in gut lesbarem Zustand erhalten werden. Sie sind, wenn ihre Lesbarkeit erheblich beeinträchtigt ist, auf Verlangen der Gemeinde auf Kosten der Verpflichteten zu erneuern.

(2) Die Verpflichteten haben dafür zu sorgen, dass das Erkennen der Grundstücksnummern von der Straße her nicht durch Bewuchs oder auf sonstige Weise beeinträchtigt wird.

§ 7 Ummummerierung

(1) Wenn städtebauliche oder andere Gründe es erfordern, ist eine Neuzuweisung der Nummern nach dieser Verordnung durchzuführen. (Ummummerierung)

(2) Bei Änderung von Grundstücksnummern haben die Verpflichteten die neuen Grundstücksnummern entsprechend dieser Verordnung anzubringen. Die alte Grundstücksnummer ist unverzüglich zu entfernen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummern in der Samtgemeinde Hagen, Landkreis Cuxhaven, vom 16. Oktober 2007 außer Kraft.

Hagen im Bremischen, den 27. Mai 2014

Gemeinde Hagen im Bremischen
Wittenberg
Bürgermeister

(L.S.)

138.

BEKANNTMACHUNG Bebauungsplan Nr. 8 "Schatzgrube Weißenberg" SO Sondergebiet "Erholung und Freizeitnutzung", Gemeinde Hagen im Bremischen (ehemals Gemeinde Driftsethe), Landkreis Cuxhaven

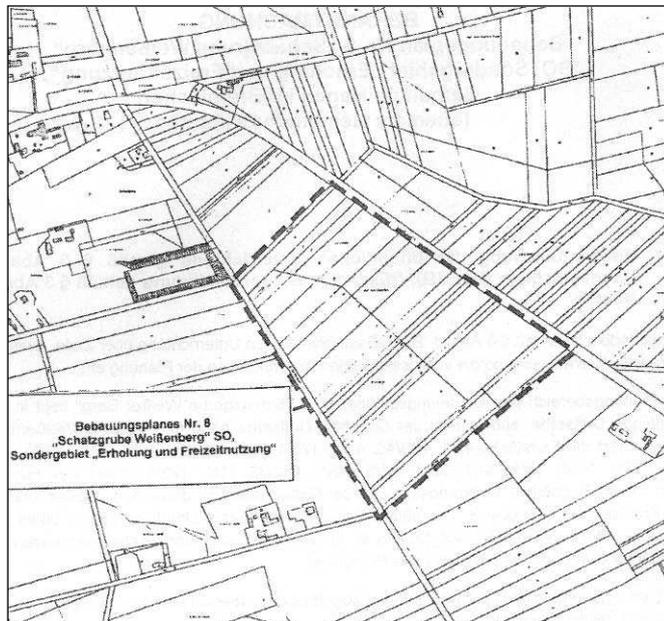
1. Bekanntmachung der öffentlichen Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB); frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Hiermit lade ich gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur öffentlichen Unterrichtung über Ziele, Zwecke, eventuelle Alternativen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung ein.

Der Planungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 "Schatzgrube Weißenberg" liegt in der Gemeinde Driftsethe, südwestlich der Ortschaft Driftsethe nahe der Siedlung Weißenberg und umfasst die Flurstücke 42/1, 269/40, 41/2, 173/1, 39/1, 38/12, 38/10, 38/8, 38/6, 38/4, 38/2, 37/6, 37/4, 35/1, 34/1, 33/1, 32/3, 32/1, 242/32 31/1, 172/1, 174/1 der Flur 13 (Gemarkung Driftsethe).

Im Nordosten wird der Geltungsbereich durch das Straßenflurstück der Kreisstraße 51 begrenzt. Die südwestliche Grenze des Geltungsbereiches bildet das Flurstück 147/1 der Straße Auf der Horst. Im Südosten und Nordwesten begrenzen die Flurstücke 45/4 und 40/2 bzw. 28/1 das Plangebiet.

Der Geltungsbereich ist in der nachfolgend abgedruckten Übersichtskarte gestrichelt umrandet gekennzeichnet.



Die Unterrichtung findet Donnerstag, 26. Juni 2014, im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Hagen im Bremischen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen, statt. Beginn der Unterrichtung ist um 17.00 Uhr. Der Planentwurf wird vorgestellt und eingehend erläutert. Dabei ist allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Für eine rege Beteiligung wäre ich dankbar.

Hagen im Bremischen, den 03. Juni 2014

(L.S.)

Gemeinde Hagen im Bremischen
Der Bürgermeister
Wittenberg

139.

SATZUNG der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, über die Benutzung der Bike & Ride-Anlage (B&R-Anlage) am Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) in der Ortschaft Hagen vom 27. Mai 2014

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 27. Mai 2014 folgende Satzung über die Benutzung der Bike & Ride-Platzes (B&R-Anlage) am Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) in der Ortschaft Hagen beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Geltungsbereich

(1) Die Gemeinde Hagen im Bremischen betreibt und unterhält eine gebührenpflichtige Bike & Ride-Anlage (B&R-Anlage) mit 32 Plätzen in einer abschließbaren Sammelanlage als öffentliche Einrichtung. Die Gemeinde Hagen im Bremischen überlässt Benutzern des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) die mit der B&R-Anlage geschaffenen abschließbaren Fahrrad-Parkplätze zum Abstellen ihrer Fahrräder gegen Zahlung einer Nutzungsgebühr.

(2) Die B&R-Anlage befindet sich in der Ortschaft Hagen am Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) auf dem Grundstück Gemarkung Hagen, Flur 5, Flurstück 87/11.

(3) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die zum Parken verfügbare Teilfläche innerhalb der abschließbaren Sammelanlage auf dem in Absatz 1 genannten Flurstücks und ist in der Anlage 1 kartographisch (schraffiert) dargestellt.

§ 2 Zweck der Satzung

(1) Die Satzung dient dem ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb der B&R-Anlage.

(2) Die Satzung ist für alle Parkenden in der B&R-Anlage verbindlich. Mit dem Einfahren in die B&R-Platz unterwerfen sich die Einfahrenden den Bestimmungen dieser Satzung sowie allen sonstigen Anordnungen, die getroffen sind, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit aufrecht zu erhalten.

(3) Parkberechtigt sind ausschließlich Fahrräder.

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Die B&R-Anlage ist ganzjährig von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr geöffnet.

§ 4 Benutzungsrecht

(1) Das Parken der Fahrräder ist nur auf den hierfür ausgewiesenen Flächen und in den dafür vorgesehenen Vorrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung erlaubt. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich geregelt.

§ 5 Gebührenpflicht des Parkens

(1) Die Benutzung der B&R-Anlage ist gebührenpflichtig und setzt den Erwerb einer Parkberechtigungskarte voraus.

(2) Die Nutzung ist nur an die Auslage der Parkberechtigungskarte gebunden. Ein Anspruch auf einen festen Abstellplatz besteht nicht.

(3) Mit dem Abstellen eines Fahrrades in der B&R-Anlage im Geltungsbereich gemäß § 1 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld. Sie wird mit dem Abstellen eines Fahrrades in der B&R-Anlage fällig. Die Gebühren schuldet, wer ein Fahrrad in der B&R-Anlage abstellt.

(4) Für die Parkberechtigungskarten werden folgende Gebühren erhoben:

Art der Karte:	Preis:
Wochenkarte	2,50 EUR
Monatskarte	7,00 EUR
Jahreskarte	60,00 EUR

(5) Bei Wochenkarten ist der erste Gültigkeitstag frei wählbar. Eine Wochenkarte gilt sieben Tage in Folge jeweils vom ersten Gültigkeitstag, 0.00 Uhr, bis zum letzten Gültigkeitstag, 24.00 Uhr.

(6) Monatskarten gelten für den aufgedruckten Kalendermonat. Erster Gültigkeitstag ist der erste Tag des jeweiligen Monats, 0.00 Uhr. Letzter Gültigkeitstag ist der letzte Tag des jeweiligen Monats, 24.00 Uhr.

(7) Bei Jahreskarten ist der erste Gültigkeitstag frei wählbar. Eine Jahreskarte gilt ein volles Kalenderjahr (365 Tage) jeweils vom ersten Gültigkeitstag, 0.00 Uhr, bis zum letzten Gültigkeitstag, 24.00 Uhr. Jahreskarten können auf formlosen schriftlichen Antrag hin zurückgegeben werden, wenn die verbleibende Gültigkeitsdauer noch mindestens ein halbes Jahr (183 Tage) beträgt. In diesem Fall werden 50 Prozent des Kartenpreises zurückerstattet.

(8) Die Parkberechtigungskarte für die Überlassung eines Stellplatzes ist im Voraus durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde Hagen im Bremischen während der jeweiligen Öffnungszeiten zu erwerben.

(9) Mit Erwerb einer Parkberechtigungskarte wird dem Gebührenschuldner leihweise ein Schlüssel für die Bedienung der vorhandenen Schließanlage für die B&R-Anlage ausgehändigt. Hierfür wird ein Pfandbetrag in Höhe von 30 Euro erhoben. Der leihweise überlassene Schlüssel ist spätestens einen Werktag nach Ablauf der Gültigkeit einer jeweiligen

Parkberechtigungskarte bei der Gemeinde Hagen im Bremischen wieder abzugeben. Bei Abgabe wird der erhobene Pfandbetrag an den Gebührenschuldner zurück gezahlt.

(10) Die Parkberechtigungskarte berechtigt nur zum Parken eines Fahrrades. Manipulationen, wodurch gegebenenfalls weitere Fahrräder unberechtigterweise ohne Zahlung des Benutzungsentgeltes geparkt werden, sind untersagt.

§ 6 Benutzungsrecht

(1) Das Parken in der B&R-Anlage setzt die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Sinne des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) voraus. Dieses ist für den Erwerb einer Parkberechtigungskarte gemäß § 5 Abs. 4 in geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Mit der Entgegennahme der Parkberechtigungskarte beziehungsweise mit dem tatsächlichen Abstellen des Fahrrades erkennt die Benutzerin / der Benutzer der B&R-Anlage die Regelungen dieser Satzung und eventueller weiterer Benutzungsregelungen, die die Gemeinde Hagen im Bremischen erlassen kann, an.

(3) Fahrräder dürfen nur an den vorgesehenen Stellplätzen beziehungsweise den dafür vorgesehenen Vorrichtungen abgestellt werden und sind sorgfältig anzuschließen. Das Abstellen außerhalb dieser Stellplätze beziehungsweise Vorrichtungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. In schwerwiegenden Fällen können Fahrräder unbeschadet einer ordnungsrechtlichen Verfolgung kostenpflichtig entfernt werden, insbesondere wenn diese Fahrräder damit den ordnungsgemäßen Betriebsablauf (z. B. das Ein- und Ausparken) be- oder verhindern.

(4) Die B&R-Anlage ist nicht bewacht. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Eine Verwahrungs- und Obhutspflicht der Gemeinde Hagen im Bremischen oder deren Beauftragten besteht weder für Fahrrad noch für deren mögliche Inhalte. Die Gemeinde Hagen im Bremischen oder die von ihr Beauftragten haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(5) Die Gemeinde Hagen im Bremischen haftet nicht für Schäden, die durch andere Benutzer oder dritte Personen verursacht werden. Insbesondere übernimmt sie keine Haftung für den Diebstahl von Fahrrädern oder Fahrradzubehörteilen.

(6) Parkende haften für alle Schäden, die sie der Gemeinde Hagen im Bremischen oder Dritten schuldhaft zufügen. Außerdem haften sie für jede Verunreinigung der B&R-Anlage. Parkende sind verpflichtet, eventuelle durch sie verursachte Schäden unverzüglich bei der Gemeinde Hagen im Bremischen oder deren Beauftragten zu melden.

§ 7 Betriebsstörungen

(1) Bei Betriebsstörungen jeglicher Art, die ganz oder teilweise zur Außerbetriebsetzung der B&R-Anlage führen, erwachsen der Benutzerin / den Benutzern keine Ansprüche auf Ermäßigung oder Erstattung des Benutzungsentgeltes oder auf Schadensersatz.

§ 8 Zwangsmaßnahmen

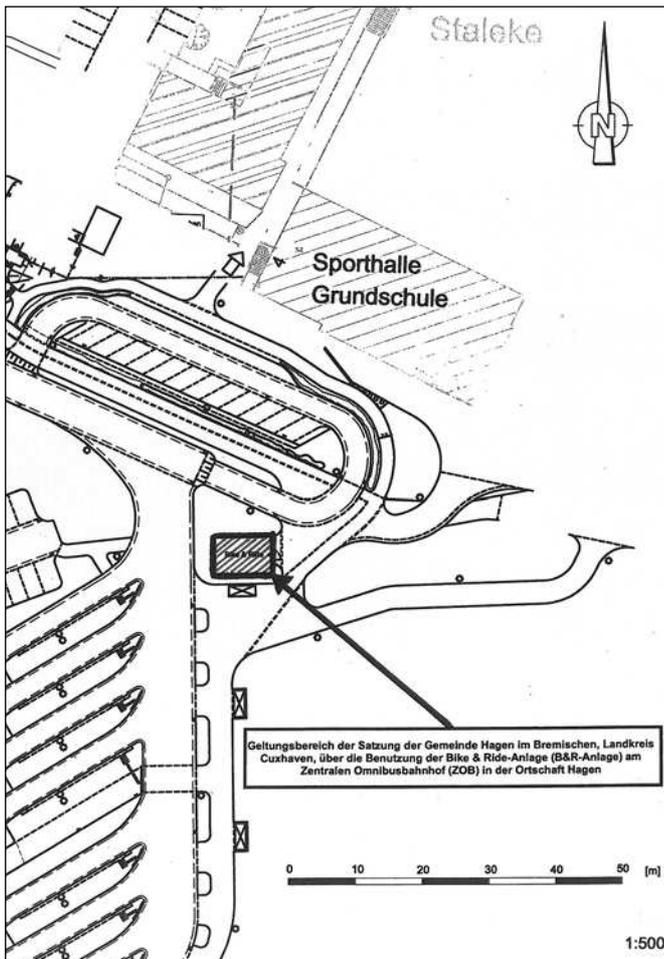
(1) Die Gemeinde Hagen im Bremischen kann auf Kosten und Gefahr der Benutzerin / des Benutzers das Fahrrad aus der B&R-Anlage entfernen und in Verwahrung nehmen, wenn:

- das Fahrrad nicht ordnungsgemäß abgestellt wurde und damit der ordnungsgemäße Betriebsablauf (z. B. das Ein- und Ausparken) be- oder verhindern wird
oder
- das Fahrrad einen über den erworbenen Benutzungszeitraum nicht abgedeckten längeren Zeitraum hinaus nicht abgeholt wird.

(2) Für alle Forderungen, die sich aus der Benutzung der B&R-Anlage ergeben, hat die Gemeinde Hagen im Bremischen ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein Pfandrecht an dem eingestellten Fahrrad.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Hagen im Bremischen, den 27. Mai 2014

Gemeinde Hagen im Bremischen
Wittenberg
Bürgermeister

(L.S.)

140.

SATZUNG **der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven,** **über die Benutzung des Park & Ride-Platzes (P&R-Platz)** **am Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) in der Ortschaft Hagen** **vom 27. Mai 2014**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 27. Mai 2014 folgende Satzung über die Benutzung des Park & Ride-Platzes (P&R-Platz) am Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) in der Ortschaft Hagen beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung; Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Hagen im Bremischen betreibt und unterhält einen gebührenpflichtigen Park & Ride-Platz (P&R-Platz) als öffentliche Einrichtung. Die Gemeinde Hagen im Bremischen überlässt Benutzern des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) die auf dem P&R-Platz geschaffenen Parkplätze zum Abstellen ihrer Personenkraftwagen.
- (2) Der P&R-Platz befindet sich in der Ortschaft Hagen am Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) auf dem Grundstück Gemarkung Hagen, Flur 5, Flurstück 87/11.
- (3) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die zum Parken verfügbare Teilfläche und die entsprechenden Zufahrten auf dem in Ab-

satz 1 genannten Flurstücks und ist in der Anlage 1 kartographisch (schraffiert) dargestellt.

§ 2

Zweck der Satzung

- (1) Die Satzung dient dem ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb des P&R-Platzes.
- (2) Die Satzung ist für alle Parkenden auf dem P&R-Platz verbindlich. Mit dem Einfahren in den P&R-Platz unterwerfen sich die Einfahrenden den Bestimmungen dieser Satzung sowie allen sonstigen Anordnungen, die getroffen sind, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit aufrecht zu erhalten.
- (3) Parkberechtigt sind ausschließlich Personenkraftwagen (PKW).

§ 3

Gebührenpflicht des Parkens; Parkausweise

- (1) Die Benutzung des P&R-Platzes ist gebührenpflichtig und setzt den Erwerb einer Parkberechtigungskarte voraus. Während des Parkens ist eine gültige Parkberechtigungskarte gut sichtbar im Bereich hinter der Windschutzscheibe des PKW auszulegen.
- (2) Die Nutzung ist nur an die Auslage der Parkberechtigungskarte, nicht aber an einen bestimmten PKW gebunden. Ein Anspruch auf einen festen Abstellplatz besteht nicht.
- (3) Mit dem Abstellen eines Pkw auf einer Parkfläche im Geltungsbereich gemäß § 1 dieser Satzung entsteht die Gebührenschild. Sie wird mit dem Abstellen eines PKW auf der Fläche fällig. Die Gebühren schuldet, wer einen PKW auf der Fläche abstellt.
- (4) Für die Parkberechtigungskarten werden folgende Gebühren erhoben:

Art der Karte:	Preis:
Tageskarte	2,50 EUR
Wochenkarte	10,00 EUR
Monatskarte	20,00 EUR
Jahreskarte	180,00 EUR

- (5) Bei Tageskarten ist der Gültigkeitstag frei wählbar. Eine Tageskarte gilt an dem auf der Tageskarte aufgedruckten Kalendertag von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr. Bei mehrtägiger Nutzung des Parkplatzes ist die entsprechende Anzahl an Tageskarten zu erwerben, wobei sich die Gültigkeitsdauer dann nach der Zahl der Tageskarten richtet. In einem solchen Fall ist die entsprechende Anzahl an Tageskarten einzeln nebeneinander gut sichtbar im Bereich hinter der Windschutzscheibe des PKW auszulegen.
- (6) Bei Wochenkarten ist der erste Gültigkeitstag frei wählbar. Eine Wochenkarte gilt sieben Tage in Folge jeweils vom ersten Gültigkeitstag, 0.00 Uhr, bis zum letzten Gültigkeitstag, 24.00 Uhr.
- (7) Monatskarten gelten für den aufgedruckten Kalendermonat. Erster Gültigkeitstag ist der erste Tag des jeweiligen Monats, 0.00 Uhr. Letzter Gültigkeitstag ist der letzte Tag des jeweiligen Monats, 24.00 Uhr.
- (8) Bei Jahreskarten ist der erste Gültigkeitstag frei wählbar. Eine Jahreskarte gilt ein volles Kalenderjahr (365 Tage) jeweils vom ersten Gültigkeitstag, 0.00 Uhr, bis zum letzten Gültigkeitstag, 24.00 Uhr. Jahreskarten können auf formlosen schriftlichen Antrag hin zurückgegeben werden, wenn die verbleibende Gültigkeitsdauer noch mindestens ein halbes Jahr (183 Tage) beträgt. In diesem Fall werden 50 Prozent des Kartenpreises zurückerstattet.
- (9) Die Parkberechtigungskarte für die Überlassung eines Stellplatzes ist im Voraus durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde Hagen im Bremischen während der jeweiligen Öffnungszeiten zu erwerben.
- (10) Mit Erwerb einer Parkberechtigungskarte wird dem Gebührenschuldner leihweise eine Chip-Karte für die Bedienung der vorhandenen Schrankenanlage ausgehändigt. Hierfür wird ein Pfandbetrag in Höhe von 30 Euro erhoben. Die leihweise überlassene Chip-Karte ist spätestens einen Werktag nach Ablauf der Gültigkeit einer jeweiligen Parkberechtigungskarte bei der Gemeinde Hagen im Bremischen wieder abzugeben. Bei Abgabe wird der erhobene Pfandbetrag an den Gebührenschuldner zurück gezahlt.

§ 4

Benutzungsrecht

- (1) Das Parken auf dem P&R-Platz setzt die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Sinne des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)